

Kalker Hauptstraße 247- 273

51103 Köln

Linke-BV8@stadt-koeln.de

DIE LINKE. Fraktion in der BV Kalk Kalker Hauptstraße 247- 273; 51103 Köln

Herrn
Bezirksbürgermeister
Markus Thiele

Herrn
Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 24.04.2015

AN/0705/2015

Änderungsantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.04.2015, zu TOP 7.2

Kulturstandort stärken - Halle Kalk erhalten

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 24.04.2015 zum Antrag der SPD-Fraktion vom 14.04.2015 (AN/0562/2015)

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Sitzung der Bezirksvertretung Kalk am 28. April 2015 hat die SPD-Fraktion einen Antrag (AN/0562/2015) bezüglich der Halle Kalk gestellt. Wir bitten Sie, den folgenden Änderungsantrag auf die Tagesordnung zu setzen.

Beschluss:

Es gibt einen neuen ersten Punkt in dem Antrag, der da lautet:

0. Die Verwaltung möge prüfen, mit welchen Maßnahmen, die sich im Bereich des Zumutbaren befinden, der Erhalt der Hallen zu sichern ist. Hierbei heißt eine angebliche Nichtfinanzierbarkeit nach geltender Rechtsprechung ja nicht automatisch, dass einem die Erhaltung eines Denkmals nicht zugemutet werden darf.

In Punkt 1 des vorliegenden Antrages werden die Worte „ist trotz der angrenzenden“ ersetzt durch „ist auch im Fall angrenzender“

Der vollständige Punkt 1 lautet dann:

1. Die „Halle Kalk“ (Halle 75) am Ottmar-Pohl-Platz in Köln-Kalk ist auch im Fall angrenzender Abrissarbeiten der Hallen 76 und 77 als Kunst-, Kultur-, Tanz- und Veranstaltungshalle als wichtige Institution für den Stadtteil Kalk und das rrh. Köln zu erhalten.

In Punkt 2 wird nach dem zweiten Wort das Wort „*eventuell*“ eingefügt und der Punkt lautet dann:

2. Bei den eventuell notwendigen Abrissarbeiten der angrenzenden Hallen 76 und 77 zwischen der Neuerburgstraße und dem Ottmar-Pohl-Platz ist der Erhalt der „Halle Kalk“ (Halle 75) und die Verhinderung von möglichen Schäden durch die Verantwortlichen mit allen notwendigen baulichen und finanziellen Maßnahmen sicherzustellen.

In Punkt 3 wird nach dem zweiten Wort das Wort „*dann*“ eingefügt und dieser Punkt lautet dann:

3. Für die dann notwendige Neuplanung für das Gebiet um die abgerissenen Hallen 76 und 77 wird die Verwaltung beauftragt, den vertraglich mit der Ludwig Stiftung für Kunst und internationale Verständigung GmbH vereinbarten Bau einer dauerhaften Ausstellungshalle im rrh. Köln für die eingelagerte „Ludwig-Sammlung“ an diesem Standort zu realisieren. Hierbei soll geprüft werden, ob dieses neue Bauwerk auch ergänzend zur Schaffung von Wohnraum für Auszubildende geeignet ist.

Begründung:

Der Denkmalschutz setzt dem in Deutschland in Art. 14 GG garantierten Eigentumsrecht zu Recht Schranken. So kann man Eigentümern von Denkmälern konkrete Vorschriften machen, denn für Erhalt und Pflege eines Denkmals ist dessen Eigentümer verantwortlich. Wichtig ist der immer wieder auftauchende Zusatz „*solange sich die Maßnahmen im Bereich des Zumutbaren befinden*“. Kann der Eigentümer die Erhaltungsmaßnahmen nicht finanzieren, bedeutet das nicht automatisch, dass ihm die Erhaltung des Denkmals nicht zugemutet werden darf. Unzumutbar ist die Forderung, das Denkmal zu erhalten nur dann, wenn „*eine Abwägung aller einschlägigen individuellen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der objektiven Lage und des Verfassungsgrundsatzes der Sozialbindung des Eigentums ergibt, dass ein solches Verhalten in Fällen dieser Art nicht verlangt werden kann*“ (siehe Dieter J. Martin/ Michael Krautzberger (Hrsg.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil B, Rn. 75.)

Würde sich die Stadt Köln als Eigentümerin mit einer Nichtfinanzierbarkeit versuchen aus dem verpflichtenden Denkmalschutz zu verabschieden, gäbe sie eines ihrer schärfsten Instrumente aus der Hand. Wenn Maßnahmen einen Denkmaleigentümer wirtschaftlich überfordern, kann der Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen eine Übernahme des Denkmals durch die Gemeinde beantragen (§ 31 DSchG NRW). Denkbar ist auch, als äußerstes Mittel das öffentliche Erhaltungsinteresse durchzusetzen, die Enteignung des Denkmals (§ 30).

Wenn die Stadt aber den Erhalt bereits in ihrem Besitz befindlicher Denkmale nicht mehr sichern kann, wird sie auch alles daran setzen, nicht weitere Denkmale zu erlangen. In der Folge wird der Stadtkonservator den Denkmalschutz weniger restriktiv auslegen müssen, um die Stadt nicht in die Bredouille zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H.P. Fischer', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

HP Fischer
Fraktionsvorsitzender

gez. Dr. Tanja Groß
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende